

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/63

Datum: 20.02.2024

Vorlage, DS-Nr. 2024/0220

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	05.03.2024			

Betreff: Neuanlage von Schottergärten in Troisdorf
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19. Februar 2024

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Haushaltsjahr: XXXX
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €
Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja / nein / entfällt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
x positiv negativ neutral.

Für das Vorhaben relevante Themengebiete	Auswirkungen		
	positiv	negativ	neutral
<input type="checkbox"/> Planungsvorhaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Städtische Gebäude und Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mobilität und Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachhaltige Verwaltung und Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusätzliche Beratung im AKU notwendig
Erläuterung: Siehe Sachdarstellung

ja nein

Sachdarstellung:

Der § 8 Abs.1 BauO NRW (2018) gehörte bis zum 31.12.2023 zum Prüfauftrag des Bauordnungsamtes. Demzufolge sind in der Regel bei Neubauvorhaben entsprechende Auflagen in den Baugenehmigungen enthalten gewesen.

- Die im Lageplan/Begrünungsplan dargestellte Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist bis zur nächsten Pflanzperiode nach Beginn der Benutzung anzulegen und auf Dauer ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten (§ 8 Abs. 1 BauO NRW). (A)
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu bepflanzen und zu begrünen (§ 8 Abs.1 BauO NRW). (A)

Bei Anträgen bei denen § 8 BauO NRW (2018) nicht zum Prüfauftrag gehörte, wurde auf den § 8 hingewiesen:

- Die nicht überbauten Flächen des Grundstückes sind zu begrünen und so zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden (§ 8 Abs. 1 BauO NRW).

Seit dem 01.01.2024 gehört der § 8 BauO NRW (2018) im Vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht mehr zum Prüfauftrag der Unteren Bauaufsichtsbehörden. Zurzeit werden grade alle Vordrucke und Textbausteine im Rahmen der Gesetzesänderung evaluiert. In diesem Rahmen steht auch die Anpassung zur Klarstellung (Schotterungen zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach Satz 1 dar.) an.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter